



Kinderschutz  
§ 8a SGB VIII

Jugendwerk Borken e.V.

---

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
1 Kinderschutz.....	3
2 Gesetzliche Grundlagen .....	4
2.1 Grundgesetz.....	4
2.2 Bürgerliches Gesetzbuch.....	4
2.3 SGB VIII .....	5
2.4 BKiSchG .....	5
2.5 UN Kinderechtskonvention.....	6
2.6 KJSG (Kinder Jugend Stärkungsgesetz) .....	6
2.7 Strafgesetzbuch (StGB).....	6
2.8 Landeskinderschutzgesetz NRW .....	7
3 Ziele und Kennzahlen.....	7
4 Haltung zum Kinderschutz.....	8
5 Verfahrensanweisung zum Kinderschutz.....	11
5.1 Einführung der Verfahrensanweisung.....	11
5.2 Verfahrensanweisungen .....	13
5.3 Evaluation der Verfahrensanweisung .....	17
5.4 Dokumentation .....	17
6 Maßnahmen .....	18
7 Qualitätssicherung .....	18
8 Datenschutz und Recht.....	19
9 Anlage zum Kinder-Schutzkonzept .....	20

## Vorwort

Die Angebote des Jugendwerkes Borken e.V. bieten kreative Frei- und Schutzräume für junge Menschen. In ihnen sollen persönliche Nähe, Teilhabe, ganzheitliches Lernen und Handeln im alltagsmäßigen Umgang zur Entwicklung sozialer Kompetenzen gelebt werden. Nähe und Distanz mit allen Beteiligten immer wieder zu reflektieren ist hierbei wesentlich, um Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen in den Angeboten zu leben. Die Achtung der persönlichen Grenzen und der Würde der jungen Menschen und somit der Schutz vor Gewalt ist hierbei gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII entscheidend. Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln ist hierzu nach § 79a Satz 2 SGB VIII erforderlich.

Die Mitarbeitenden des Jugendwerkes Borken e.V. sollen die Gefährdungen bei jungen Menschen erkennen und im Austausch mit ihnen und ihren Sorgeberechtigten gewichten, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII. Eine gemeinsame Problemsicht, die verstanden und akzeptiert wird, ist vorrangig zu erarbeiten, um tragfähige Maßnahmen zur Wiederherstellung des Kindeswohls zu implementieren.

Die Verfahrensanweisung zum Kinderschutz des Jugendwerkes Borken e.V. ist somit ein wesentlicher Qualitätsstandard zur Sicherung des Kindeswohls und um dem Anspruch auf Unterstützung und Hilfe in schwierigen Lebenslagen gerecht zu werden. Sie soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen und im Falle einer notwendigen Intervention bieten, die erforderlichen Schritte einzuleiten. Für die beteiligten Beschäftigten, Honorarkräfte und Ehrenamtler\*innen ermöglicht dies den transparenten und offenen Austausch.

## 1 Kinderschutz

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind "gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

*„Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen“ (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).*  
(<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>)

Das Kinderschutzkonzept in Bezug auf den § 8a SGB VIII wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Settings der Schuljugendarbeit, in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Gemeinwesen orientierten Arbeit geachtet sind und sie in allen herausfordernden oder bedrohenden Situationen Unterstützung erfahren. Die vorliegenden Standards dienen zum einen der Sensibilisierung der Beschäftigten, zum anderen bieten sie Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien und sind Leitlinien, wie die Beschäftigten ab einem Verdachtsfall

vorgehen sollen. Auch dienen die Standards ihrem Schutz, indem sie Handlungssicherheit bieten.

Die Mitarbeitenden des Jugendwerks Borken e.V. entwickelten ein gemeinsames Kinderschutzkonzept, welches je Einrichtung auf die besonderen Gegebenheiten hin angepasst und in der Jahresstatistik evaluiert wird. So erhält jede Einrichtung ein individuelles Konzept zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII und die Evaluation ist im Jahresplan eingegliedert. Die Themen des Kinderschutzes werden im Team regelmäßig evaluiert und das Konzept fortgeschrieben.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

### 2.1 Grundgesetz

Im Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) wird für Kinder das Recht auf Schutz manifestiert. Dort steht, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen vorrangig obliegende Pflicht ist. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Es besteht ein Grundrecht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder. Das Kind hat das Recht auf die pflichtgemäße Ausübung der elterlichen Sorge und damit auch das Recht auf staatliches Eingreifen, wenn die Eltern ihre Verantwortung nicht tragen können oder sich ihrer Verantwortung entziehen.

### 2.2 Bürgerliches Gesetzbuch

Der Paragraph 1666 BGB „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ konkretisiert das im Artikel 6 Abs. 2 GG formulierte staatliche Wächteramt. Das Familiengericht hat gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet werden und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Es geht folglich um die Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der aus den in § 1666 BGB aufgeführten Eingriffsnormen abgeleitet werden kann. Die ständige Rechtsprechung spricht von „eine(r) gegenwärtige(n), in einem solchen Maße vorhandene(n) Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434).

## 2.3 SGB VIII

Die Ausführung der Bestimmung aus dem Grundgesetz wird seit 2005 durch den § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Demnach ist es Aufgabe des Jugendamtes, die mögliche Gefährdung des Kindeswohls festzustellen und durch praktisches sozialpädagogisches Handeln abzuwenden.

Bundesweit werden vier Arten von Kindeswohlgefährdung in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe voneinander unterschieden.

- Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, zum Beispiel fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.
- Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.
- **Psychische Misshandlung** umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen, sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört zum Beispiel die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.
- Unter **sexueller Gewalt** fallen alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren. Diese verstoßen auch gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und können negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des/der Minderjährigen zur Folge haben. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren haben das Recht, eigene sexuelle Erfahrungen zu sammeln und sich untereinander und mit Älteren auszuprobieren. Die Freiwilligkeit und die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen ist dabei ausschlaggebend sowie ob ein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

## 2.4 BKiSchG

Seit dem 1. Januar 2012 gelten die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG).

Das Bundeskinderschutzgesetz fasste 2012 verschiedene Gesetzesveränderungen im Interesse des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zusammen. Das Gesetz zur Kooperation

und Information im Kinderschutz (KKG) ist Teil des Bundeskinderschutzgesetzes. Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, wurde in den §§ 4 und 5 KKG die Zusammenarbeit zwischen relevanten Akteuren in Kinderschutzfällen festgeschrieben.

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Staates, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen (BVerfG FamRZ 2014, 1270 (1272)).

## 2.5 UN Kinderechtskonvention

Sie ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

## 2.6 KJSG (Kinder Jugend Stärkungsgesetz)

Seit dem 10. Juni 2021 gelten durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) Veränderungen in fünf Bereichen:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Dafür wurden Veränderungen in den Gesetzen Aechtes Buch Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Fünftes Buch Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), Neuntes Buch Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), Zehntes Buches Sozialgesetzbuch Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVGEG) vorgenommen.

## 2.7 Strafgesetzbuch (StGB)

Im StGB werden strafbare Handlungen und deren rechtliche Folgen bei Verletzung von Kinderrechten und Kindeswohl aufgeführt. Als einschlägige Straftaten gelten:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte

## 2.8 Landeskinderschutzgesetz NRW

Ziel des neuen Landeskinderschutzgesetzes, welches vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai in Kraft tritt und die §§ 6 bis 8, die am 1. Juli 2023 in Kraft treten, ist es die Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Die Sicherung hoher fachlicher Standards, ein verbesserter Austausch insbesondere zwischen den Akteur\*innen des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten, sollen dieses Ziel sicherstellen. Zudem werden Kinder und Jugendliche als Träger\*innen eigener Rechte gestärkt und müssen maßgeblich beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe geht.

## 3 Ziele und Kennzahlen

### Ziel:

Die Verfahrensweisen zum Kinderschutz im Sinne des § 8a SGB VIII im Jugendwerk Borken e.V. sind klar definiert und die Mitarbeitenden kennen die Abläufe und Verantwortlichkeiten.

### Kennzahlen:

- In der Jahresstatistik ist erfasst, dass alle Mitarbeitenden (hauptamtlich, ehrenamtlich) und Honorarkräfte die Verfahrensanweisung nachvollzogen haben.
- Die Verfahrensanweisung ist halbjährlich im Team reflektiert.

### Ziel:

Die Rolle der Mitarbeitenden, als kompetente Ansprechperson für Kinder/Jugendliche, Sorgeberechtigte und Kooperationspartner ist transparent dargestellt.

### Kennzahlen:

- Die Verfahrensanweisung wurde den kooperierenden Schulen, dem ASD, den Mitgliedern des AK Gewaltprävention (Strafverfolgungsbehörde, Jugendgerichtshilfe) überreicht und besprochen.
- Die Mitarbeitenden sind als Ansprechperson für herausfordernde Lebenslagen angesprochen, was in der Jahresstatistik erfasst ist.

### Ziel:

Die Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens ist im Jugendwerk Borken e.V. klar definiert und wird von allen Mitarbeitenden gelebt. Partizipation und Feedbackmöglichkeiten sind für die Kinder, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Kooperationspartner transparent.

### Kennzahlen:

- Das Kinderschutzkonzept zum § 8a SGB VIII ist veröffentlicht und den Stakeholdern zugänglich gemacht.
- Pädagogische Angebote zu Kinderrechten, Werten, Grenzen und Gefühlen wurden je Einrichtung und an den Schulstandorten mit Schuljugendarbeit durchgeführt und sind in der Jahresstatistik erfasst.

## 4 Haltung zum Kinderschutz

Das Jugendwerk Borken e.V. ist ein Teil der Schutzgemeinschaft für Kinder und Jugendliche. Die Mitarbeitenden des Jugendwerkes Borken e.V. setzen sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche und seelische Unversehrtheit ein. Die Sicherung des Kindeswohls, wie in § 8a SGB VIII beschrieben, ist das besondere Anliegen. Hierzu wurde im Team ein mehrstufiges Verfahren entwickelt. Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Gesamt-Konzeption, wird jährlich evaluiert und gegebenenfalls fortgeschrieben.

Mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist eine gültige Vereinbarung zum Kinderschutz zum §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen.

Umfassender Kinderschutz bedeutet für uns, Engagement und gute Zusammenarbeit aller Beteiligten: der Lehrkräfte, der pädagogischen Fachkräfte, der Eltern und Betreuer\*innen, Kooperationspartnern sowie der Vertreter\*innen der Jugendämter. Eine gute Netzwerkarbeit wird als Basis der Schutzgemeinschaft verstanden und gelebt. Das Jugendwerk Borken e. V. ist entsprechend in den lokalen Netzwerken zum Kinderschutz aktiv vertreten und engagiert sich hierzu im Rahmen der AG 78.

In jedem Kinderschutzprozess ist die Zusammenarbeit mit den Betroffenen und den Sorgeberechtigten wesentlich. Die Zusammenarbeit mit den jungen Menschen basiert auf freiwilliger Basis. Wir gestalten die Beziehungsarbeit als Basis jeglicher Unterstützungsarbeit grenzwahrend, offen, respektvoll, kooperativ und gemeinschaftlich. Dazu gehören für uns insbesondere Aufklärung, Transparenz und das Geben von Sicherheit. Die vertrauensvolle Beziehungsarbeit beinhaltet, dass die Mitarbeitenden ebenfalls eigene Grenzen benennen und setzen.

Jeder einzelne Kinderschutzprozess wird individuell auf die Person und seine Umstände abgestimmt. Das Symbol der Ampel wurde von den Mitarbeitenden als Orientierungshilfe gewählt, um die Situation zu reflektieren, bewusst zu machen und um den Prozess zu strukturieren. Das Jugendwerk Borken e.V. hält hierzu einen Verfahrensablauf und Checklisten zur Unterstützung der Situationseinschätzung und der Gesprächsgestaltung für die pädagogischen Mitarbeiter\*innen vor.

Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um den Schutz von Kindern/Jugendlichen zu gewährleisten. Die Kinder, Jugendlichen und Familien werden an allen sie betreffenden Fragen und Entscheidungen beteiligt. Ziel ist es, vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der Beteiligten zu nutzen, um eine Wiederherstellung des Kindeswohls zu ermöglichen.

Die Grenzen der Bereiche sind fließend und können sich überschneiden. Es ist unser Ziel, mit allen Beteiligten darauf hinzuwirken, im grünen Prozessbereich zu verbleiben oder in diesen zu gelangen.



- Schutz
- Beratung und Hilfe
- Förderung und Unterstützung

Situationseinschätzung	Handlungsgrundlagen
<b>Förderung und Unterstützung</b>	Wird eine Situation wahrgenommen oder bekannt, in der es einem jungen Menschen nicht gut geht, verstehen wir den Auftrag des Kinderschutzes, als im <b>grünen</b> Bereich befindlich. Es werden Sorgen geäußert oder Aussagen getroffen, die mit den

	<p>Beteiligten direkt besprochen werden. Zeigen sich die Beteiligten offen, sind einer Zusammenarbeit gegenüber positiv gestimmt, sodass auf ein mögliches „auffälliges“ Verhalten des jungen Menschen hilfreich reagiert werden kann, bleibt die Situation im grünen Bereich. Die ungünstige Situation des jungen Menschen ist somit vorübergehend und kann mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden. Die Unterstützung im Kinderschutz basiert grundsätzlich auf Ressourcenorientierung und bezieht das System des jungen Menschen mit ein.</p>
<p><b>Beratung und Hilfe</b></p>	<p>In dem <b>gelben</b> Bereich befinden wir uns im Rahmen der Beratung und der Hilfestellung zum Kinderschutz. Die Situation wird dann als so gefährdet eingeschätzt, dass zusätzliche, gezielte Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p><b>Wichtig:</b> ernst nehmen, hinschauen, rechtzeitig handeln!</p> <p>Das Gespräch mit den Sorgeberechtigten wird hierzu schnellstmöglich durchgeführt, um die Situation zu klären, Transparenz herzustellen und gemeinsame Ziele zu vereinbaren. Können die Sorgeberechtigten das Kindeswohl wiederherstellen, ist der spezielle Beratungsprozess ggf. beendet und der „grüne Bereich“ wieder erreicht. Hierzu wird den Sorgeberechtigten Unterstützung in Form gezielter Maßnahmen durch die Institution angeboten. Eine gemeinsame Maßnahmenplanung ist hilfreich zur Zielerreichung. Eine hilfreiche Maßnahme ist die Erarbeitung und Formulierung einer Erziehungsvereinbarung mit den Sorgeberechtigten. Sie dient dann als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit. Wesentlich ist es, sie regelmäßig mit den Beteiligten zu reflektieren und ggf. anzupassen.</p> <p>Können die Sorgeberechtigten nicht für eine Zusammenarbeit gewonnen werden oder der Zustand des Kindes verschlechtert sich besorgniserregend, findet eine kollegiale Beratung mit den Fachkräften des Jugendwerkes Borken e.V. oder im schulischen Kontext mit dem Beratungsteam statt.</p> <p>Erfordert die Situation eine weitere fachliche Unterstützung im Rahmen der kollegialen Beratung, hält das Jugendwerk Borken e.V. das Beratungsangebot der INSOFA (Insoweit erfahrene Fachkraft) vor, welches durch die zu informierende Leitung initiiert wird. Im schulischen Kontext wird eine INSOFA durch die zuvor informierte Schulleitung involviert. Hierzu informieren die Mitarbeitenden die Leitung. Eine INSOFA oder auch Kinderschutzfachkraft genannt, hat die Aufgabe nach dem § 8a Abs.4 SGB VIII, freie Träger der Jugendhilfe und Schulen bei einer</p>

	<p>Gefährdungseinschätzung zu beraten und den weiteren Prozess zu begleiten. Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine Beratung. Die INSOFA trifft keine Entscheidung für die Gesprächsbeteiligten, die Fallverantwortung bleibt bei den zuständigen Mitarbeitenden und der Leitung!</p>
<b>Schutz</b>	<p>Sollten sich gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen verstärken oder alle Beteiligten vertreten die Ansicht, dass das Wohl des Kindes/Jugendlichen akut stark gefährdet ist, was nicht mit den möglichen Maßnahmen abgewendet werden kann, wird durch die Schulleitung/Leitung der OKJA eine direkte Gefährdungsmeldung an das Jugendamt weitergeleitet! Das Einholen einer INSOFA ist dann hinfällig.</p> <p>In dem <b>roten</b> Bereich des Kinderschutzprozesses befinden wir uns direkt im Rahmen des Schutzes! Schutz geben bedeutet hier, Gefährdungen, Vernachlässigungen und Misshandlungen, welche zu schweren Schäden des Kindeswohls führen.</p> <p>Eine Gefährdungsmeldung an den Sozialen Dienst des Jugendamtes ist nicht mehr abzuwenden und muss mit den jeweiligen Leitungen der Schule und OKJA besprochen und auf den Weg gebracht werden. Der Kinderschutzprozess wird von den Mitarbeitenden des Jugendwerkes Borken e.V. mit der Gefährdungsmeldung nicht als abgeschlossen verstanden. Die Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Kind wird nach Möglichkeit aufrechterhalten. Eine Rückmeldung durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes wird erwartet und Möglichkeiten der Zusammenarbeit aller Beteiligten erarbeitet.</p> <p><b>Fazit:</b> Rechtzeitig ansprechen, nicht warten!</p>

## 5 Verfahrensanweisung zum Kinderschutz

### 5.1 Einführung der Verfahrensanweisung

Die Einführung der Verfahrensanweisung findet im Rahmen eines Schultages der hauptamtlich Mitarbeitenden statt. Die Praktikanten\*innen und Bundesfreiwilligendienstleistenden erhalten eine gesonderte Schulung. Die Schulungen finden in den Räumen des Jugendwerkes statt. Sie werden vom Leitungsteam und der Geschäftsführung moderiert und durchgeführt. Die Ehrenamtler\*innen und Honorarkräfte werden daraufhin von den hauptamtlich Mitarbeitenden einrichtungsintern geschult. Die Ergebnisse der Schulung werden dokumentiert und in der gemeinsamen Cloud allen

Mitarbeitenden zugänglich gemacht. Diese Schulungen werden im Onboarding Prozess für die Mitarbeitenden durch die jeweilige Leitung umgesetzt.

## 5.2 Verfahrensanweisungen

V (Gesamtverantwortung)	D (Durchführungsverantwortung)	I (Informationsverantwortung)
----------------------------	-----------------------------------	----------------------------------

MA	Mitarbeiter*in (MA)	MA/ Besucher*in (B)
----	---------------------	---------------------

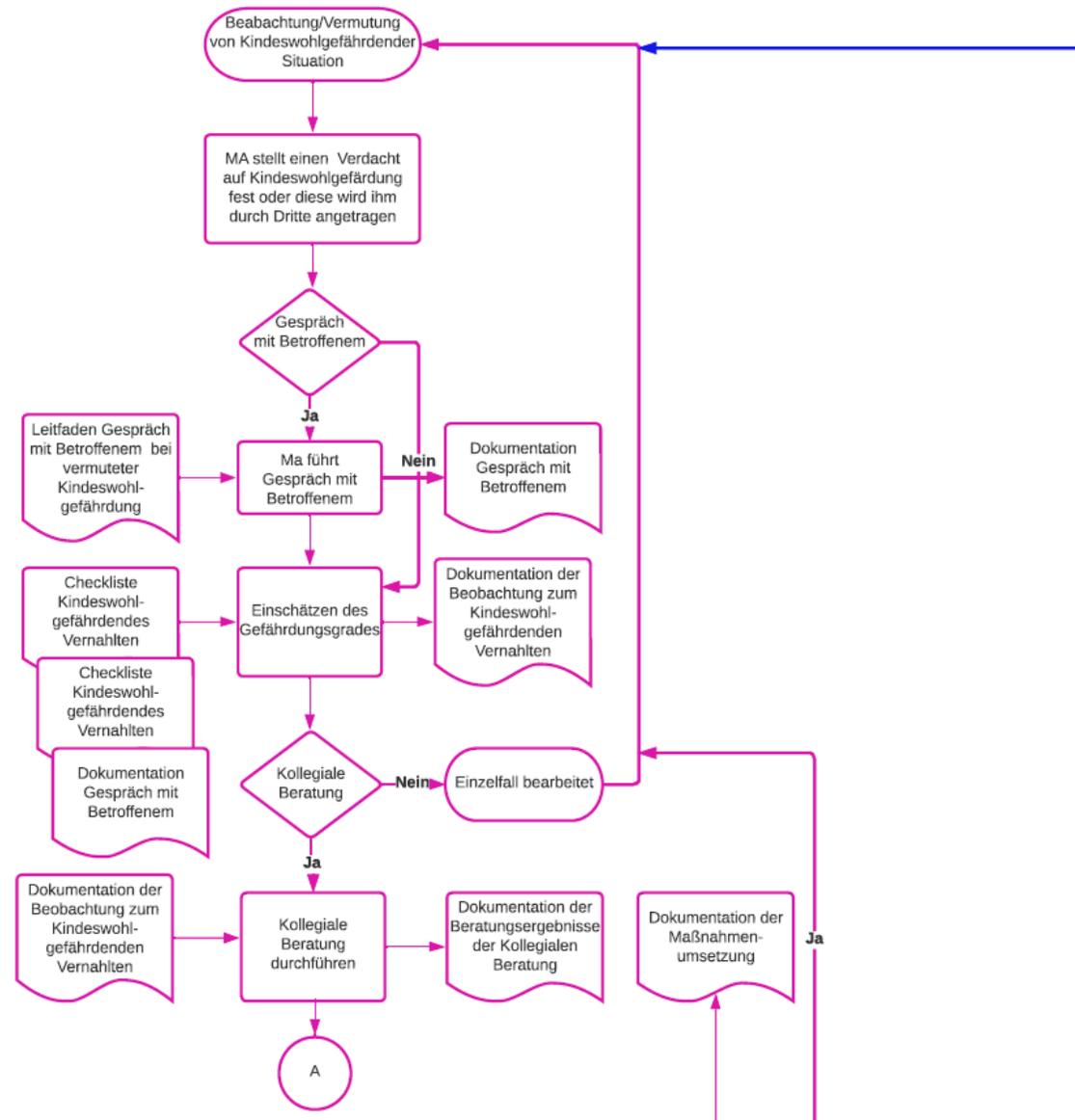
MA	MA	MA
----	----	----

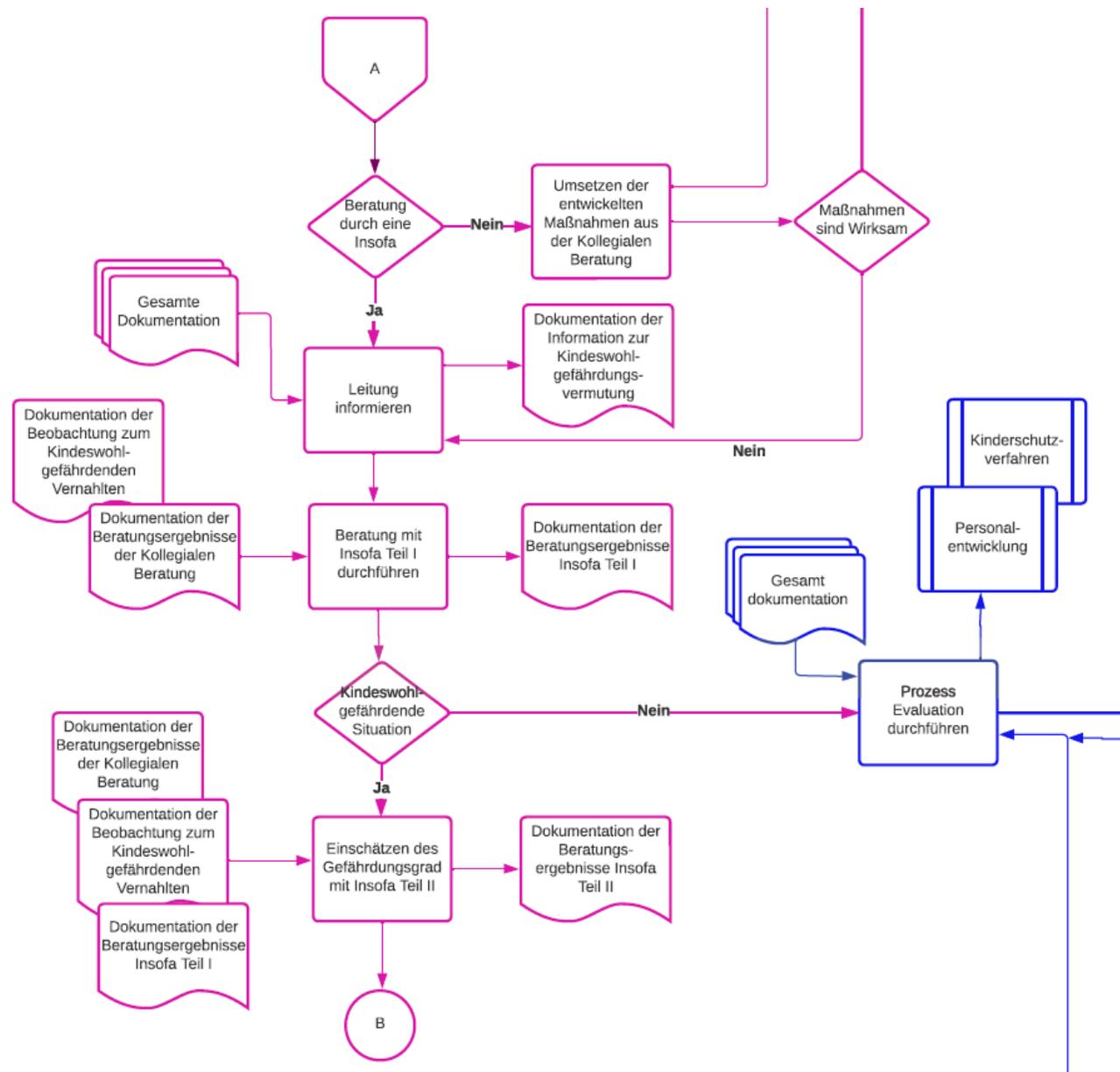
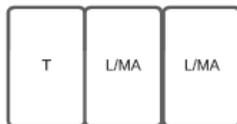
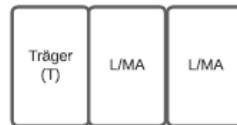
Leitung (L)	MA	MA
-------------	----	----

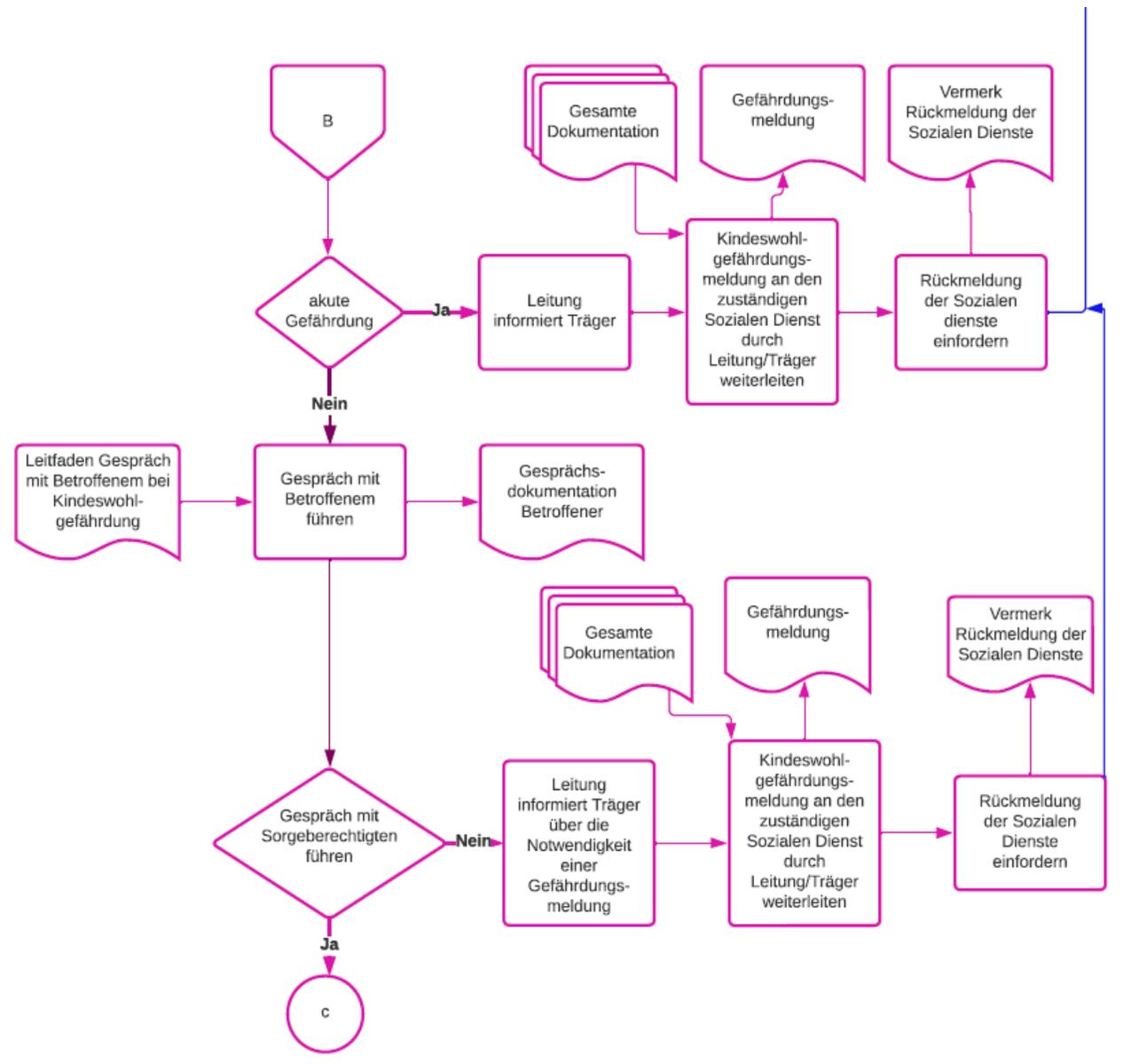
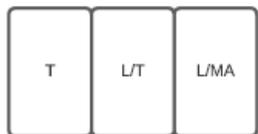
L	MA	MA
---	----	----

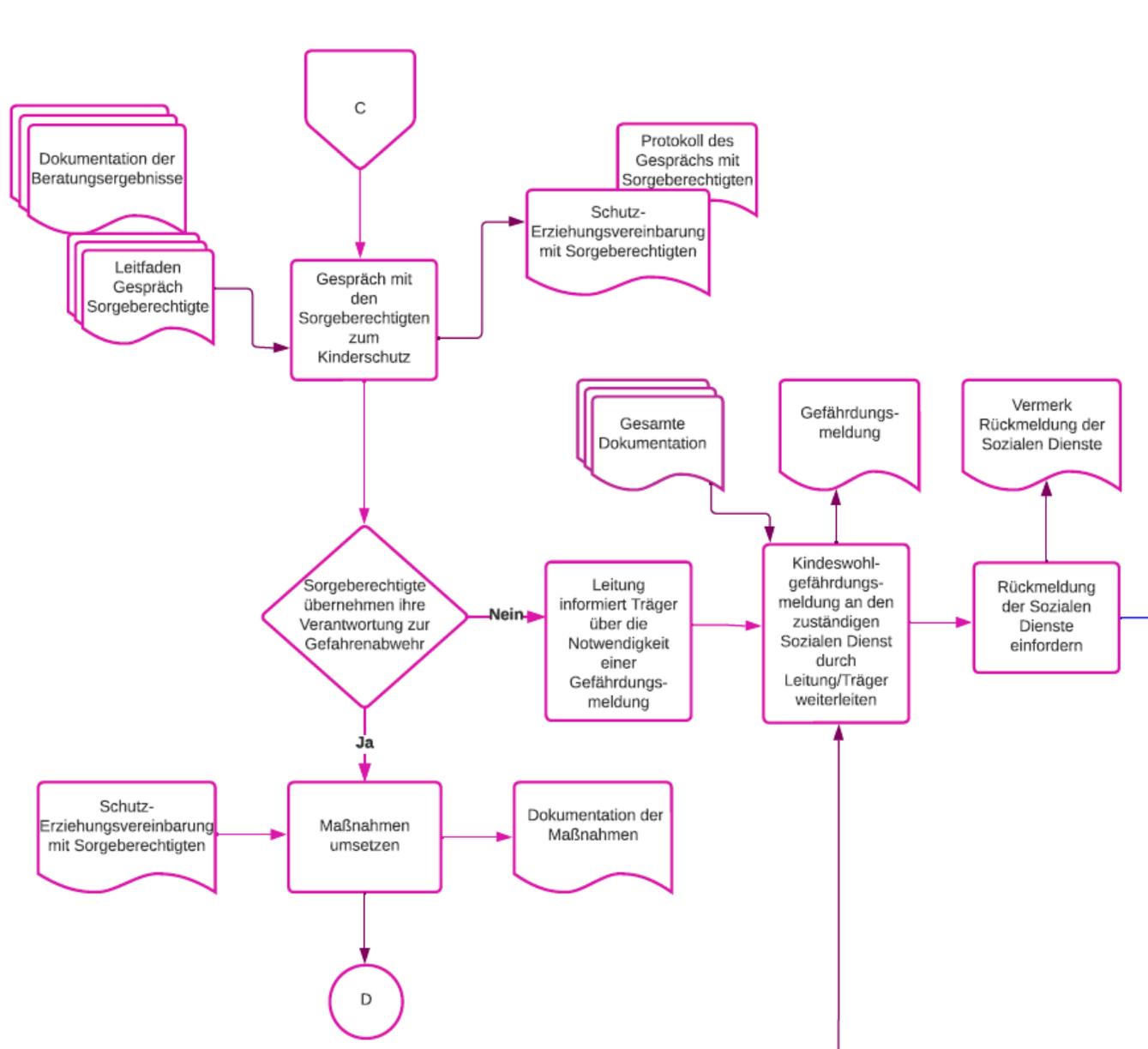
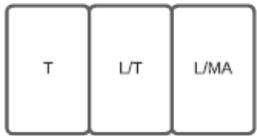
L	MA	MA
---	----	----

L	MA	MA
---	----	----









### 5.3 Evaluation der Verfahrensanweisung

Die Erstellung der Verfahrensanweisung trägt wesentlich zur Handlungssicherheit der Mitarbeitenden bei. Sie haben sich aktiv in den Prozess eingebracht und sind für Themen der Kindeswohlgefährdung sensibilisiert. Eine Weiterentwicklung des Berufs- und Rollenverständnisses und der Verantwortung konnte so als Teamprozess stattfinden. In diesem Prozess wurde eine klare, auf MI (Motivational Interviewing) gestützte Beratungshaltung entwickelt, welche in Kinderschutzprozessen besonders geeignet ist, Sorgeberechtigte und Betroffene zu aktivieren.

Der geplante Zeitraum für die Erstellung der Verfahrensanweisung mit den dazugehörigen Beteiligungsverfahren hat sich als herausfordernd erwiesen. Rückblickend kann festgestellt werden, dass die zeitliche Konzentration sich als vorteilhaft für die Bearbeitung des Themas erwiesen hat. Die Rückmeldung der Mitarbeitenden ergab, dass es für sie belastend ist, wenn sich Prozesse sehr lange hinziehen und das Ergebnis dadurch von ihnen infrage gestellt wird. Sich ständig neu einarbeiten zu müssen wurde ebenfalls als Belastungsfaktor benannt. Die durch einen Projektplan vorgegebene Zeitstruktur wurde von den Mitarbeitenden daher gut angenommen. Durch die zeitliche Fokussierung entstand eine dem Thema angemessene Schwerpunktsetzung, sodass alle Mitarbeitenden aktiv und intensiv beteiligt werden konnten.

Die Beteiligung der Mitarbeitenden hat einen intensiven pädagogischen Austausch ermöglicht, der von ihnen als sehr wertvoll bewertet wurde. Im Sinne des Akzeptanzmanagements, dass Mitarbeitende eigenverantwortlich Veränderungen akzeptieren können, haben die Beteiligungsverfahren einen wesentlichen Beitrag geleistet. Die Dokumentation ist durch die Verfahren ebenfalls wieder in den Fokus gerückt. Die Dokumentationsstandards wurden reflektiert und weiterentwickelt.

Die Verfahrensanweisung als Qualitätsstandard des Jugendwerkes Borken e.V. gilt es nunmehr in Gremienarbeit mit den Schulen und dem Allgemeinem Sozialen Dienst bekannt zu machen.

### 5.4 Dokumentation

Von Anfang an werden „Auffälligkeiten“ im Arbeitsalltag dokumentiert. Dafür nutzten die Mitarbeitenden ein Berichtsbuch, in dem der Austausch über geschehene Dinge im Team kommuniziert wird. In diesem Tagebuch werden alle ungewöhnlichen, besorgniserregenden Beobachtungen festgehalten. Ferner erstellen die Mitarbeitenden Dokumentationen zu Einzelfällen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen. Diese Dokumentationen enthalten die benötigten Personaldaten, Beobachtungen, Checklisten zum Kinderschutz, Checklisten zur Gesprächsführung, Gesprächsprotokolle und ggf. Schutzvereinbarungen. Im Sinne des Datenschutzes sind nur relevante Daten zu dokumentieren und diese durch Passwörter zu schützen. Die Daten werden von dem zuständigen Mitarbeiter gepflegt und der Leitung sind zur Qualitätskontrolle Zugriffsrechte gewährt.

## 6 Maßnahmen

Als Präventionsangebote werden für Kinder und Jugendliche Angebote zur Vermittlung der Kinderrechte, Informationen zu Sexualität, (sexualisierter) Gewalt- und Hilfsangebote durch die Mitarbeitenden des Jugendwerkes Borken e.V. regelmäßig durchgeführt. Diese werden in den Einrichtungen partizipativ gestaltet. Weiterhin sind sie im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes strukturell in der Präventionsmatrix verankert und werden durch die Schuljugendarbeitenden in Kooperation mit den Schulen nachhaltig gestaltet. In den Angeboten werden die Themen körperlicher und emotionaler Grenzen, Gefühle, Nähe und Distanz, Schutz der Intimsphäre und altersgemäße Aufklärung aufgegriffen. Die Durchführungen werden in der Jahresstatistik dokumentiert.

Das Jugendwerk Borken e.V. evaluiert regelmäßig die Teamstruktur und hält mindestens ein monatliches Angebot zum strukturierten „Kollegialen Austausch“ im Kinderschutz des Teams vor.

Insoweit Erfahrene Fachkräfte (INSOFA) werden vom Träger vorgehalten, durch eigenes geschultes Personal und als ergänzendes Angebot durch die Erziehungsberatungsstelle. Diese Angebote sind allen Mitarbeitenden bekannt.

Die „Ressourcen Orientierte Präventionsarbeit“ ist ein Schwerpunkt des Jugendwerkes Borken e.V.. Die Mitarbeitenden entwickeln hier neue Angebote zum Kinderschutz und setzen diese mit Kooperationspartnern um.

Die Dokumentationsstandards werden jährlich überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Das Jugendwerk Borken e.V. beteiligt sich aktiv an Arbeitsgemeinschaften mit Bezug zum Kinderschutz und versteht sich als Netzwerkpartner auf der kommunalen Ebene.

## 7 Qualitätssicherung

- Das Jugendwerk Borken e.V. beschäftigt pädagogische Fachkräfte und schließt einschlägig vorbestrafte Personen grundsätzlich entsprechend § 72a SGB VIII aus.
- Die regelmäßigen Teamsitzungen sind immer ein Ort für den kollegialen Austausch zum Kinderschutz, zur Stärkung der Handlungssicherheit im Sinne einer belastbaren Konfliktlösungsfähigkeit sowie der Unterstützung der Handlungsbereitschaft.
- Das Jugendwerk Borken e.V. bietet zu Themen des Kinderschutzes jährlich und nach Bedarf Inhouse-Schulungen, auch mit Netzwerkpartnern, an. Sie beinhalten die Vertiefung des bereits erworbenen kinderschutzspezifischen Fachwissens, sowie die Weiterentwicklung eines offenen und transparenten, nach innen und außen hin klar vermittelten Berufs- und Rollenverständnisses bzw. der Verantwortung im Sinne einer aktiven, konfliktfähigen und auf Netzwerkarbeit ausgerichteten Grundhaltung.

- Das Präventionsteam erarbeitet Angebote zum Kinderschutz und evaluiert diese zur Weiterentwicklung.
- Der Onboardingprozess beinhaltet eine Einführung zum Kinderschutz und eine Erläuterung des Verfahrensablaufes.
- Das Kinderschutzkonzept wird jährlich reflektiert und weiterentwickelt zur Unterstützung eines systematischen rechts- und fachbezogenen Überblickes für die Fachkräfte, Netzwerkpartner, Sorgeberechtigten und Heranwachsenden.

## 8 Datenschutz und Recht

Das Jugendwerk Borken e.V. verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen gemäß die EU-DSGVO (Art.2 Abs.1) i. V. m. § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X sowie §§ 61 bis 65 SGB VIII zu berücksichtigen.

- (1) Das Jugendwerk Borken e.V. stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII in entsprechender Weise gewährleistet ist. Weiter verpflichtet es sich gemäß § 78 Abs.1 S.2 SGB X die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Das Jugendwerk Borken e.V. kommt seiner Verpflichtung gem. § 78 Abs. 2 SGB X nach, die bei ihm beschäftigten Personen, welche die Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, auf die Einhaltung der Pflichten gem. § 78 Abs. 1 SGB X hinzuweisen.
- (2) Soweit dem Jugendwerk Borken e.V. bzw. den von ihm beschäftigten Personen zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages (gemäß § 1) Informationen bekannt werden und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII) und bei Zweckänderung gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X übermittelt werden dürfen. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB VIII zu beachten.

## 9 Anlage zum Kinder-Schutzkonzept

Die Anlagen zum Kinder-Schutzkonzept sind unter der städtischen Cloud der Stadt Borken im Ordner Anlage zum „Kinder-Schutzkonzept“ zu finden.

Anlage 1: Checklisten „Zustand des Kindes/ Jugendlichen“

Anlage 2: Ganzkörperschema zur Dokumentation von Verletzungen

Anlage 3: Beobachtungsbogen „Familie/ Eltern“

Anlage 4: Beobachtungsbogen „Verdacht auf sexuellen Missbrauch“

Anlage 5: Dokumentationsbögen „Grenzüberschreitung“

Anlage 6: Gesprächsdokumentation „Kind/Jugendlichen“

Anlage 7: Gesprächsdokumentation „Eltern/Sorgeberechtigten“

Anlage 8: Gesprächsdokumentation „Leitung/Team/Insofa“

Anlage 9: Gesprächsleitfaden mit Kind bei vermuteter KWG bzw. bei KWG

Anlage 10: Verhaltensampel

Anlage 11: Mitteilungsbogen der Schule beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an das zuständige Jugendamt

Anlage 12: Gesprächsleitfaden „Gespräche mit den Erziehungsberechtigten bei Verdacht auf Kinderwohlgefährdung“

Anlage 13: Schweigepflichtsentbindung